

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00275/2021

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Schwerin-Schelfstadt und Altstadt Beschluss über die Verlängerung des Zeitraums zur Durchführung der Sanierung in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten

Beschlüsse:

| | |
|---------------------|--|
| 06.12.2021 | Stadtvertretung |
| 021/StV/2021 | 21. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung |

Beschluss:

Die Stadtvertreter der Landeshauptstadt Schwerin beschließen gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Laufzeit der rechtsverbindlichen Sanierungssatzungen „Schelfstadt“ vom 06. Dezember 1991, „Schelfstadt-Erweiterung“ vom 10. Mai 2004, „Südliche Werdervorstadt“ vom 01. September 2006, „Altstadt“ vom 12. Februar 1992, „Altstadt-Schloßstraße“ vom 21. März 1999 über den gemäß § 235 Abs. 4 BauGB gesetzlich festgelegten Zeitraum, datiert mit dem 31. Dezember 2021, bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern.

Die Festlegung der Frist zur Durchführung der Sanierung im Bereich des Sanierungsgebietes „Altstadt-Am Dom/Bischofstraße“ wird auf 10 Jahre bis zum 31. Dezember 2028 festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einer Gegenstimme und drei Stimmenthaltungen beschlossen